

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K9 Namensänderungen in identifizierenden Zusätzen		
Regeltext	<p>Ändert sich bei einer Körperschaft der als identifizierender Zusatz gewählte Name eines Geografikums, einer Körperschaft oder die Benennung für einen anderen identifizierenden Zusatz, so wird beim bevorzugten Namen der Körperschaft der Name bzw. die Bezeichnung des identifizierenden Zusatzes in die neue Form geändert.</p> <p>Die bisherige Form des bevorzugten Namens, einschließlich des identifizierenden Zusatzes, wird als abweichende Namensform erfasst.</p>		
Erläuterung	<p>Die RAK-WB behandeln die Änderung der zu einem Körperschaftsnamen hinzugefügten Ordnungshilfe als Namensänderung. Die Änderung dieses identifizierenden Merkmals führt zur Bildung eines neuen Datensatzes für die neue Entität, auch wenn der Körperschaftsname selbst unverändert geblieben ist.</p> <p>Nach RSWK und der internationalen Praxis gilt die Änderung des Zusatzes nicht als wesentliche Änderung, d. h. es wird kein neuer Datensatz gebildet. Der Zusatz der Ansetzungsform wird entsprechend aktualisiert und die ehemalige Ansetzungsform inkl. Zusatz wird als Verweisungsform erfasst.</p>		
Regelwerke	<p>RAK-WB: 407,1,Anm. RSWK: 611</p>		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	<p>150 Sozialwissenschaftliches Institut <Strausberg> 450 a !...!Sozialwissenschaftliches Institut <München></p> <p>150 Sozialwissenschaftliches Institut <München> 450 c !...!Sozialwissenschaftliches Institut <Strausberg></p>	<p>800 c Strausberg 801 x Sozialwissenschaftliches Institut 830 k München / Sozialwissenschaftliches Institut *Früherer Name</p>	<p>110 Sozialwissenschaftliches Institut \$gStrausberg 410 Sozialwissenschaftliches Institut \$gMünchen 551 !...!Strausberg \$4orta\$X1 551 !...!München\$4orta\$Z bis ca. 1995 Über \$Z kann die zeitliche Gültigkeit einer Relation angegeben werden.</p>